

Az.: 5 A 195/14
6 K 84/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GbR i. L.
Objekt

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Gewerbesteuer 1998
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 13. November 2014

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Februar 2014 - 6 K 84/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht für beide Rechtszüge auf 12.741,39 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 17. Februar 2014 zuzulassen, ist unbegründet. Die geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils greifen nicht durch.
- 2 Die Klägerin ist eine ehemalige Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und wendet sich gegen einen Gewerbesteuerbescheid und den dazugehörigen Widerspruchsbescheid, mit denen sie zu Gewerbesteuer für das Jahr 1998 herangezogen wird. Das Verwaltungsgericht hat die Klage in dem angegriffenen Urteil abgewiesen. Der Gewerbesteuerbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheids sei der Klägerin gegenüber ordnungsgemäß bekanntgegeben worden. Eine Personengesellschaft sei steuerrechtlich solange als materiell-rechtlich existent anzusehen, wie noch Steueransprüche gegen sie oder von ihr geltend gemacht würden und das Rechtsverhältnis zu den Finanzbehörden nicht endgültig abgewickelt sei. Da die Personengesellschaft Schuldnerin der Gewerbesteuer sei, seien ihr gegenüber der Gewerbesteuermessbescheid und der Gewerbesteuerbescheid zu erlassen. Auch nach der Auskehrung des Aktivvermögens sei ein Gewerbesteuerbescheid zwar an den Gesellschafter bekannt zu geben, jedoch an die Gesellschaft als Schuldnerin der Gewerbesteuer zu richten. Vorliegend sei der Gewerbesteuerbescheid zwar nur

gegenüber der Gesellschaft bekannt gegeben worden. Dieser Mangel sei jedoch mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids an den Bevollmächtigten aller Gesellschafter geheilt worden, denn der Prozessbevollmächtigte sei ausweislich der außergerichtlichen Vollmacht vom 31. August 2011 zur Vertretung der Gesellschaft durch alle bevollmächtigten Gesellschafter in Sachen Gewerbesteuerveranlagung bevollmächtigt worden. Gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 (gemeint ist Satz 3) AO könne ein Verwaltungsakt auch gegenüber einem Bevollmächtigten bekannt gegeben werden. Da im vorliegenden Widerspruchsbescheid im Rahmen der Begründung die festgesetzte Gewerbesteuer für das Jahr 1998 und die Nachzahlungszinsen nochmals ausdrücklich festgesetzt worden seien, liege eine ordnungsgemäße Bekanntmachung des Gewerbesteuerbescheids an die Steuerschuldnerin vor. Der Gewerbesteuerbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheids sei auch materiell rechtmäßig.

- 3 Hiergegen trägt die Klägerin in der Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung vor, an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestünden ernstliche Zweifel. Soweit das Verwaltungsgericht davon ausgehe, dass der Gewerbesteuerbescheid mit Zustellung des Widerspruchsbescheids an den Bevollmächtigten aller Gesellschafter geheilt worden sei, werde verkannt, dass die erteilte Vollmacht sich nur auf die GbR beziehe, nicht auf ihre Gesellschafter. Sowohl aus dem Wortlaut als auch aus den Umständen ergebe sich, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Vollmachtgeber sei und nicht die Gesellschafter. Die ehemaligen Gesellschafter der GbR hätten nicht im Schriftverkehr mit dem Finanzamt gestanden. Sie seien auch nicht veranlagt worden und hätten auch nicht erklärt, dass der Bevollmächtigte berechtigt sei, Widerspruchsentscheidungen für sie entgegenzunehmen. Von einer Entgegennahme von Widerspruchs- und Einspruchsentscheidungen sei in der Vollmachtsurkunde ohnehin nicht die Rede. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass eine Personengesellschaft rechtlich ein unterschiedliches Rechtssubjekt gegenüber den Gesellschaftern sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urt. v. 24. März 1987, BFHE 150, 293) führe aber ein Bekanntgabemangel, sofern die Bekanntgabe an die Gesellschafter hätte erfolgen müssen, zur Nichtigkeit des Steuerbescheids.
- 4 Dieser Vortrag der Klägerin begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

- 5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 30. September 2014 - 5 A 588/13 -, juris; st. Rspr.).
- 6 Hier erweist sich der Ausgang des Berufungsverfahrens nicht als offen, weil das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen ist, dass der Bevollmächtigte von den Gesellschaftern als Liquidatoren der ehemaligen GbR zur Empfangnahme von Widerspruchsentscheidungen, die die GbR betreffen, ermächtigt worden ist.
- 7 Ein Verwaltungsakt gegen eine in Liquidation befindliche Personengesellschaft muss dann, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Gesellschafterbeschluss eine Person zum Liquidator bestimmt oder die Gesellschafter einen Bevollmächtigten bestellt haben, grundsätzlich allen ehemaligen Gesellschaftern, denen die Geschäftsführung von der Auflösung an gemeinschaftlich zusteht (§ 730 Abs. 2 Satz 2 BGB), bekannt gegeben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 1 AO). In diesem Fall ist es erforderlich, dass die Verwaltungsakte den Gesellschaftern selbst oder ihren persönlichen Bevollmächtigten bekannt gegeben werden (vgl. hierzu BFH, Urt. v. 24. März 1987 - X R 28/80 -, juris Rn. 19 ff. = BFHE 150, 293). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 2 Satz 2 AO kann sich die Finanzbehörde auch an einen einzelnen der ehemaligen Gesellschafter halten (vgl. hierzu BFH, Urt. v. 30. April 2003 - II R 79/00 -, juris Rn. 9 = BFHE 202, 387). Bevollmächtigen die Gesellschafter - wie hier - als Liquidatoren der Gesellschaft einen Bevollmächtigten, hat die Behörde nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 3 AO die Möglichkeit, den Verwaltungsakt auch gegenüber dem Bevollmächtigten aller ehemaligen Gesellschafter als Liquidatoren der GbR bekannt zu geben (vgl. hierzu BFH, Urt. v. 1. März 1994 - VIII R 35/92 -, juris Rn. 25 f.).
- 8 Hier hatten die Gesellschafter der ehemaligen GbR - die GmbH und Co. KG vertreten durch ihren Vertreter - als Liquidatoren der GbR den Bevollmächtigten mit schriftlicher „Außergerichtliche(r) Vollmacht“ zur außergerichtlichen Vertretung in der mit der Steuernummer bezeichneten Gewerbesteuersache ermächtigt. In der

Vollmacht wird der Bevollmächtigte ausdrücklich zum Empfangsbevollmächtigten benannt. Er ist insbesondere auch zur Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen), von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden berechtigt. Damit wird dem Bevollmächtigten eine umfassende Empfangsvollmacht in der Gewerbesteuersache verliehen, die auch die Entgegennahme von einseitigen Anordnungen, wie Gewerbesteuerbescheiden und Widerspruchsentscheidungen, umfasst. Die Vollmacht ist - soweit sie zum Empfang von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden ermächtigt - nur sinnvoll, wenn sie namens der Gesellschafter als Liquidatoren der Gesellschaft erteilt ist. An die ehemalige Gesellschaft, deren Fortbestehen nur fingiert wird, können Bescheide zwar inhaltlich adressiert, aber nicht bekanntgegeben werden, weil die Gesellschaft selbst nicht handlungsfähig ist, sondern durch ihre gesetzlichen Vertreter oder besonders Beauftragten handelt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 79 Abs. 1 Nr. 3 AO). Die Vertreter und Beauftragten - hier die beiden Liquidatoren - erfüllen die steuerlichen Pflichten der GbR (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a SächsKAG i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 AO). Hierzu gehört der Empfang von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden. Deshalb ist die Vollmacht - jedenfalls soweit sie zur Entgegennahme von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden ermächtigt - namens der Gesellschafter als Liquidatoren erteilt.

9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

10 Die Streitwertfestsetzung und die Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht folgen aus § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Zu berücksichtigen sind nur die festgesetzten Gewerbesteuern, nicht die als Nebenforderungen von der Klägerin auch geforderten Nachzahlungszinsen (§ 43 Abs. 1 GKG). Die Klägerin hat die Zinsfestsetzung nicht mit eigenständigen Angriffsmitteln in Frage gestellt (vgl. BFH, Beschl. v. 17. August 2012 - VIII S 15/12 -, juris Rn. 8).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*